



Persönliche Unterstützung

Die Fallmanagerin/der Fallmanager

- berät Betroffene auch vor einer Antragstellung
- unterstützt während des gesamten Antrags- und Leistungsverfahrens
- klärt den Hilfebedarf
- vermittelt die Behandlung in einer Traumaambulanz
- informiert über den aktuellen Sachstand
- koordiniert die Abläufe innerhalb der Verwaltungsbehörde
- stimmt sich mit anderen Sozialleistungsträgern ab (etwa Rentenversicherung, Unfallkassen, ...)

Weitere Informationen zum Sozialen Entschädigungsrecht finden Sie auf bih.de/ser. In Videos erfahren Sie unter anderem, wie das Fallmanagement in der Praxis abläuft



Fallmanagement im Sozialen Entschädigungsrecht

Unterstützung und Beratung im Antrags- und Leistungsverfahren nach dem SGB XIV

bih.de/ser

Ihr Kontakt zum Träger der Sozialen Entschädigung:

Adresse:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Soziales Entschädigungsrecht
Maxim-Gorki-Str.7
06114 Halle

Ansprechpartnerin:

Frau Susanne Kamalla

Rufnummer: (0345) 514 3002

Telefax: (0345) 514 3089

E-Mail:

Susanne.Kamalla@lwa.sachsen-anhalt.de

Sie sind von einer Gewalttat oder einem anderen schädigenden Ereignis betroffen?

Nach körperlichen und psychischen Gewalttaten sowie anderen schädigenden Ereignissen haben Betroffene oftmals einen umfangreichen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Das Antragsverfahren des Sozialen Entschädigungsrechts ist auf den ersten Blick herausfordernd.

Ein Fallmanagement bietet eine unbürokratische Anlaufstelle, um Fragen zu möglichen Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten zu klären. So wird das Antrags- und Leistungsverfahren transparenter. Betroffene sind von Anfang an in den Prozess eingebunden.

Ziel des Fallmanagements sind eine Begleitung der Berechtigten durch das gesamte Verfahren und die Abklärung weiterer Hilfen.

Mit Einwilligung erhalten die Berechtigten in persönlicher Zusammenarbeit auf diese Weise zeitgerecht eine organisierte und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Hilfeleistung.

Schädigende Ereignisse im Sinne des SGB XIV sind:

- körperliche und psychische Gewalttaten
- Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege
- Schädigungen im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes
- Schädigungen durch Schutzimpfungen

Wer kann ein Fallmanagement erhalten?

Geschädigte sollen ein Fallmanagement erhalten, wenn das schädigende Ereignis

- eine Straftat gegen das Leben oder
- eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung war.

Ebenso sollen Geschädigte ein Fallmanagement erhalten, die bei Eintritt des schädigenden Ereignisses

- minderjährig waren.

Darüber hinaus entscheidet der Träger der Sozialen Entschädigung von Amts wegen, ob weiteren Berechtigten ein Fallmanagement angeboten werden kann (etwa wenn besonderer Unterstützungsbedarf besteht).

Die Leistungen des Fallmanagements werden nur mit Einwilligung der Betroffenen erbracht. Sie entscheiden selbst, ob und wie lange sie die Leistung des Fallmanagements in Anspruch nehmen wollen.

